

Statuten des Vereins Freie Ärzte Schweiz

Fassung zur Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 10. Juli 2026

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Freie Ärzte Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Oensingen, Kanton Solothurn. Er ist parteipolitisch unabhängig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine unabhängige Mitglieder- und Berufsorganisation. Er fördert eine freie, patientenzentrierte und qualitativ hochstehende Medizin sowie eine demokratisch legitimierte, transparente und wirksame Vertretung der Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz.

Er setzt sich insbesondere für die berufliche Unabhängigkeit, die Versorgungssicherheit, faire Rahmenbedingungen und die direkte Mitwirkung der Ärzteschaft an standes-, gesundheits- und tarifpolitischen Grundsatzentscheiden ein.

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein insbesondere:

- a. Mitglieder und Öffentlichkeit informieren, Stellungnahmen, Publikationen, Kampagnen, Veranstaltungen und fachliche Analysen durchführen;
- b. Mitglieder konsultieren, mobilisieren sowie interne Abstimmungen und Mitgliederbefragungen durchführen;
- c. Anträge, Petitionen, Initiativen und Reformvorschläge ausarbeiten, unterstützen und einreichen, namentlich gegenüber Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Behörden und weiteren Institutionen;
- d. Rechtsgutachten einholen, Anwältinnen und Anwälte mandatieren sowie aussergerichtliche oder gerichtliche Verfahren finanzieren, unterstützen oder im eigenen Namen führen, soweit dies dem Vereinszweck dient;
- e. zweckgebundene Fonds, insbesondere für Rechtsschutz, demokratische Mitwirkung, Kommunikation, Mitgliederverifikation und digitale Infrastruktur, errichten und verwalten;
- f. mit in- und ausländischen Organisationen, Fachgesellschaften, Institutionen und Einzelpersonen zusammenarbeiten.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus freiwilligen Förderbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und Publikationen sowie weiteren rechtmässigen Einnahmen.

In der Gründungsphase wird kein obligatorischer Mitgliederbeitrag erhoben. Über die Einführung und Höhe von Mitgliederbeiträgen entscheidet die Vereinsversammlung.

Zweckgebundene Zuwendungen und Fonds sind nach Massgabe ihrer kommunizierten Zweckbindung zu verwenden und gesondert nachzuweisen.

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a. Ärztliche Mitglieder: natürliche Personen mit ärztlichem Diplom, in ärztlicher Weiterbildung oder mit früherer ärztlicher Berufstätigkeit, deren Identität und beruflicher Status gemäss dem Verifikationsreglement des Vereins bestätigt sind;
- b. Fördermitglieder: natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen, ohne die Voraussetzungen der ärztlichen Mitgliedschaft zu erfüllen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches oder elektronisches Beitrittsgesuch und Aufnahmeentscheid des Vorstands erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme administrativ delegieren und ein Verifikationsreglement erlassen.

Eine Registrierung für Informationen, eine Newsletteranmeldung, eine Spende oder eine blosser Interessensbekundung begründet für sich allein keine Mitgliedschaft und kein Stimmrecht.

Die an der Gründungsversammlung beteiligten Personen werden mit Annahme dieser Statuten als Mitglieder aufgenommen; ihre Mitgliedschaftskategorie richtet sich nach Art. 4.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Verifizierte ärztliche Mitglieder haben je eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. Fördermitglieder haben beratende Stimme, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, beachten die Statuten und Reglemente und machen gegenüber dem Verein wahrheitsgemässe Angaben. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

Ein Anspruch auf individuelle rechtliche Vertretung oder finanzielle Unterstützung besteht nur aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder elektronisch erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen, insbesondere bei schwerer Verletzung der Statuten, falschen Verifikationsangaben, Missbrauch der Vereinsinfrastruktur oder erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Rekurs an die nächste Vereinsversammlung erhoben werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. eine Revisionsstelle, sofern eine solche gesetzlich erforderlich oder von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder über ein gesichertes Mitgliederportal gelten als zugestellt.

Die Vereinsversammlung kann physisch, hybrid oder vollständig elektronisch durchgeführt werden. Der Vorstand stellt eine angemessene Identifikation, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Einmaligkeit der Stimmabgabe und die Protokollierung sicher.

Beschlüsse können zudem als schriftliche oder elektronische Mitgliederabstimmung gefasst werden. Für solche Abstimmungen gelten sinngemäss die gleichen Einladungs-, Mehrheits- und Protokollierungsregeln.

Art. 10 Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und gegebenenfalls des Berichts der Rechnungsprüfung;
- b. Entlastung des Vorstands;
- c. Wahl und Abberufung des Vorstands sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle oder internen Rechnungsprüfung;
- d. Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge;
- e. Beschluss über Statutenänderungen, Rekurse gegen Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins;
- f. Beschluss über grundlegende standes- oder tarifpolitische Positionen, soweit der Vorstand diese der Vereinsversammlung unterbreitet oder eine Mitgliederabstimmung nach diesen Statuten verlangt wird.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Sachantrag als abgelehnt; bei Wahlen findet ein weiterer Wahlgang statt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer bis sieben natürlichen Personen. Die Mehrheit des Vorstands muss aus verifizierten ärztlichen Mitgliedern bestehen; besteht der Vorstand nur aus einer Person, muss diese ein verifiziertes ärztliches Mitglied sein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zuweisen. Er kann Reglemente erlassen, Kommissionen und Beiräte einsetzen, eine Geschäftsstelle führen und Aufgaben an geeignete Personen oder Dienstleister delegieren.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Verifikations- und Datenschutzprozesse, Kommunikation, Verträge, Mandatierung von Rechtsbeiständen, Errichtung und Verwendung zweckgebundener Fonds sowie die technische Infrastruktur.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ausgewiesener Auslagen. Eine angemessene Vergütung besonderer Leistungen bedarf eines dokumentierten Vorstandsbeschlusses und ist in der Jahresrechnung offenzulegen.

Art. 12 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung. Die Gründungsversammlung kann die erste Zeichnungsberechtigung festlegen.

Der Vorstand erlässt für Zahlungen, Mandatierungen und zweckgebundene Fonds ein internes Kontrollreglement. Sobald mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind, ist für wesentliche Ausgaben ein Vier-Augen-Prinzip vorzusehen. Die externe Zeichnungsberechtigung bleibt davon unberührt.

Art. 13 Mitgliederregister, Verifikation und Datenschutz

Der Vorstand führt ein Mitgliederregister und bewahrt dieses so auf, dass eine in der Schweiz wohnhafte vertretungsberechtigte Person darauf zugreifen kann.

Der Verein bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für Mitgliedschaft, Verifikation, Kommunikation, Abstimmungen, Zahlungen und die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Er kann zur Verifikation öffentlich zugängliche Berufsregister, GLN, MedReg, FMH-ID, HIN/myFMH oder vergleichbare Nachweise nutzen.

Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Datenschutz- und Verifikationsreglement. Bei elektronischen Abstimmungen sind Stimmberechtigung, Einmaligkeit der Stimmabgabe und, soweit vorgesehen, das Stimmgeheimnis angemessen zu schützen.

Art. 14 Rechnungswesen und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026.

Der Vorstand führt eine den Verhältnissen des Vereins angemessene Buchhaltung. Zweckgebundene Fonds und wesentliche Rechts- und Projektkosten sind nachvollziehbar auszuweisen.

Art. 15 Rechnungsprüfung und Revision

Soweit keine gesetzliche Revisionspflicht besteht, kann die Vereinsversammlung eine interne Rechnungsprüfung wählen oder auf eine solche verzichten.

Besteht eine gesetzliche Revisionspflicht, wählt die Vereinsversammlung eine entsprechend zugelassene Revisionsstelle.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Ein nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen ist einer in der Schweiz ansässigen, nicht gewinnorientierten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Juli 2026 in Oensingen angenommen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Oensingen, 10. Juli 2026



Lars Leidolt
Präsident / Vorstandsmitglied